

DPoIBl

Deutsches Polizeiblatt

für die Aus- und Fortbildung

1.2020



Visuelle Datenerhebung im öffentlichen Raum

- ◆ Bild- und Tonaufnahmen bei Versammlungen
- ◆ Polizei und Recht am eigenen Bild
- ◆ Biometrische Gesichtserkennung
- ◆ Automatische Kennzeichenerfassung
- ◆ Bodycam und Dashcam

DPOLBI 1.2020

Ein Sonderproblem gesellschaftlicher Natur

„Gaffer“ als polizeiliches Problem an Einsatzstellen

von **PROF. DR. JUR. DIETER MÜLLER**,

Hochschule der Sächsischen
Polizei (FH), Rothenburg

Schaulustige bei Unfällen oder Unglücksfällen werden in neuerer, allerdings inzwischen moralisch abwertender Begrifflichkeit in Medien und Rechtsprechung übereinstimmend als „Gaffer“ bezeichnet. Das akute Problem der Gaffer beruht auf einer zuweilen übersteigerten gesellschaftlichen Bewertung individualistischer Maßstäbe und betrifft praktisch alle Einsatzkräfte aus allen Einsatzorganisationen, hauptsächlich aber Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei. Patentlösungen gibt es nicht, aber konsequentes und professionelles polizeiliches Handeln ist mehr denn je gefragt.

Problembereiche

Gaffer können entweder als Fußgänger oder mit Fahrzeugen unterwegs sein, in jedem Fall nutzen sie dabei den öffentlichen Verkehrsraum. Ihr übereinstimmendes Sozialverhalten besteht darin, an einem Einsatzort nur aus dem Grund zu verweilen oder in dessen räumlicher Nähe ihre Fahrgeschwindigkeit zu verlangsamen, um ihre Neugier bzw. Sensationslust emotional zu befriedigen. Dadurch werden sie für Einsatzkräfte neben dem konkret zu bewältigenden primären Einsatzauftrag zu einem sekundären Problem, das parallel bewältigt werden muss und stresssteigernd wirkt. Dabei ist die Reihenfolge der zu bewältigenden Sekundäraufgabe klar. Zuerst muss das praktische Gaffer-Problem gelöst werden, dann kann ggf. in einem zweiten Schritt sanktioniert werden.

Das komplexe Problem der Gaffer berührt dabei gleich mehrere Bereiche polizeilicher Arbeit:

- Einsatztaktik,
- Verkehrsrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht,
- Polizeirecht,
- Strafrecht.

Das Grundproblem aller genannten Bereiche ist es jedoch, dass sämtliche Verstöße aus allen Rechtsgebieten nur dann verfolgt werden können, wenn neben dem zur Bewältigung des ursprünglichen Einsatzauftrags erforderlichen Einsatzpersonal zusätzliche Kräfte vorhanden sind, um das Folgeproblem der Gaffer bewältigen und ggf. Delikte ahnden zu können. M.a.W. unterbleibt bislang im Ergebnis aufgrund des Mangels an Einsatzkräften vielfach selbst das Ermitteln und Verfolgen von Straftaten und man ist froh, wenn man den Einsatzauftrag bewältigen konnte. Konsequenz: Das Legali-

tätsprinzip wird aktuell kaum durchgesetzt und Straftäter haben freie Bahn.

Einsatztaktik

Das „Gaffen“ an einem Einsatzort ist mangels einer spezialgesetzlichen Grundlage im Landesrecht/Polizeirecht nicht verboten. Allerdings bestehen diverse Regelungen, die eine Behinderung der Einsatzkräfte verbieten. Schaulustigen darf die Anwesenheit an einem Einsatzort allerdings nicht untersagt werden, wenn sie die Einsatztätigkeiten der Einsatzkräfte weder behindern, noch sich oder andere Personen durch ihre bloße Anwesenheit in Gefahr bringen. Gaffen ohne Begehen von Delikten ist also – wiewohl ethisch äußerst fragwürdig – nach wie vor erlaubt und Bestandteil des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs.1 GG.

Werden Einsatzkräfte allerdings behindert, müssen Gaffer auf Weisung der Einsatzkräfte in einen einsatztaktisch unproblematischen Raum wechseln und notfalls mittels juristischer Entscheidungen und Zwang zum Platzwechsel gedrängt werden. Die Einsatzorte müssen jedenfalls freigeräumt werden, sodass die Einsatzaufgaben erfüllt werden können. Gaffer schaffen nämlich an Einsatzorten diverse praktische Probleme, z.B. des Zugangs zu Opfern, die sich z.B. bei Unfallstellen noch dadurch erhöhen, je größer das von den vorüberfahrenden Gaffern genutzte Fahrzeug ist, was durchaus auch ein Lkw mit 40 t zGM sein kann. Dabei blockieren diese Fahrer während ihres bewussten Verlangsamens nachgeführte Einsatzfahrzeuge und Einsatzkräfte und beileibe nicht alle Einsatzkräfte finden die Zeit und den Raum, so perfekt zu reagieren wie der bayerische Kollege, Polizeidirektor Stefan Pfeiffer, der durch sein konsequentes poli-

zeiliches Handeln der Gafferproblematik im Mai 2019 einen neuen Schub in der öffentlichen Diskussion zu geben vermochte.¹

Einsatzkräfte sollten abgestuft und zunächst deeskalierend reagieren (siehe Abb. 1):

Verkehrsrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht

Gaffer zu Fuß können auch zu einem verkehrsrechtlichen Problem werden, wenn sie im Nahbereich des Einsatzortes verweilen und die Einsatzkräfte sowie den um die Einsatzstelle herum fließenden Verkehr behindern. Verkehrsrechtlich unproblematisch sind diese Personen nur dann, wenn sie lediglich lästig sind. Eine konkrete Behinderung des Einsatzgeschehens geht jedoch in vielen Fällen mit ordnungswidrigem Handeln einher. Manche dieser Zeitgenossen überwinden sogar Absperrungen (§43 StVO) oder widersetzen sich mündlichen Weisungen im Rahmen des §36 StVO, wenn ihnen die freie Sicht auf den räumlichen Einsatzort des Geschehens verwehrt wird. Diese Verkehrsordnungswidrigkeiten können jedoch nur dann verfolgt und geahndet werden, wenn mit angeforderten und einsatzbereiten Zusatzkräften die Personalien der Täter vor Ort festgestellt werden können. Dies geschieht mangels Personals viel zu selten.

Polizeirecht

Polizeirechtlich gesehen handelt es sich bei Gaffern, die die polizeiliche Arbeit

¹ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/polizei-knoepft-sich-gaffer-nach-toedlichem-unfall-vor,RR7bpns>.

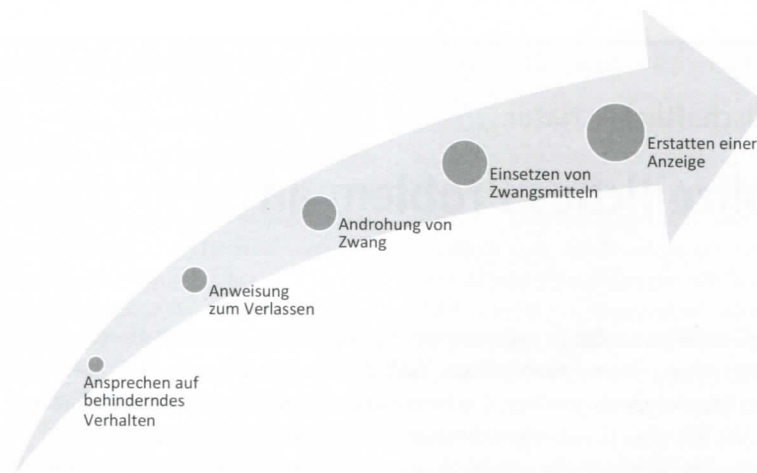


Abb. 1: Reaktionsstufen

konkret behindern, um echte „Störer“. Soweit die Polizei Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnimmt, kann der Störer z.B. in NRW auf der Grundlage des § 34 PolG NRW fortgewiesen werden, und zwar durch einen Platzverweis.² Bei denjenigen, die die polizeiliche Arbeit nur potenziell behindern, spricht man dogmatisch von „Anscheinstörern“. Beiden Arten von Störern wird die Weisung zum Ortswechsel erteilt, die auch mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden kann, wenn genügend Polizeipersonal vorhanden ist. Juristisch unproblematisch sind auch die Anscheinstörer, also Personen, die ex post (im Nachhinein) betrachtet nicht wirklich eine Gefahr verursacht, aber ex ante (im Vorhinein, also während des Einsatzgeschehens) betrachtet bei einem fähigen, besonnenen und sachkundigen Polizeibeamten durchaus den Eindruck der Gefahrverursachung erweckt haben.³ Ein Polizeibeamter darf also während des aktuell zu bewältigenden Einsatzgeschehens den Kreis derjenigen, die ihn potenziell bei seinen Einsatzaufgaben behindern, etwas weiter ziehen, darf aber diesen Kreis nicht willkürlich auf vollkommen unbeteiligte Personen ausdehnen. Störungen polizeilicher Amtshandlungen können bereits für sich genommen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit hervorrufen.

Der vorgenannte Mechanismus gilt selbstverständlich auch bei gemeinsamen Einsätzen der Polizei mit den anderen Einsatzorganisationen, bei denen polizeiliche Unterstützung mehr denn je gefragt ist, um die Einsatzaufgaben von Feuerwehr und Rettungsdienst sachgemäß erledigen zu können.

Wer einem Platzverweis zuwiderhandelt, begeht in einigen Bundesländern sogar eine Ordnungswidrigkeit, die z.B. in Rheinland-Pfalz gem. § 99a Abs. 2 POG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden kann.⁴ Da es sich bei Gefahrenabwehrrecht um Landesrecht handelt, liegt

es allerdings in der politischen Verantwortung des Landesgesetzgebers, über das Ordnungswidrigkeitenrecht den entsprechenden Druck bei potenziellen Störern aufzubauen, damit ordnungswidriges Handeln gar nicht erst auftritt. Warum dieser einfache Rechtsmechanismus nicht in allen Bundesländern und auch nicht bei der Bundespolizei konsequent installiert und umgesetzt wird, erschließt sich einem Betrachter nicht.

Strafrecht

Bei polizeilichen Maßnahmen auf der Grundlage der StPO – wie z.B. der Absicherung eines Tatorts einer Straftat – bietet § 164 StPO die Befugnis zur Platzverweisung und sogar zur Festnahme von Störern, wenn dies für die Durchführung einer bestimmten Amtshandlung der Polizei erforderlich ist.⁵

Die Vorschrift des § 323c Abs. 2 StGB ist als Strafvorschrift die konsequenteste Reaktion des Rechtsstaates auf die Gafferproblematik, wenn an einem Einsatzort eine Hilfeleistung erforderlich ist.⁶

§ 323c STGB – UNTERLASSENE HILFELEISTUNG; BEHINDERUNG VON HILFELEISTENDEN PERSONEN

- (1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

Die Straftat des § 323c Abs. 2 StGB ist ein mindestens bedingt vorsätzlich zu verwirklichendes Erfolgsdelikt, das nur bei einer tat-

sächlich eingetretenen Behinderung zutrifft. Tathandlung ist demnach die Behinderung einer Rettungsperson, d. h. die tatverdächtige Person muss die Rettungsarbeiten tatsächlich behindern oder verzögern, wobei passives Handeln durchaus genügt.⁷ Den Tatbestand erfüllt übrigens auch schon, wer eine Rettungsgasse bedingt vorsätzlich nicht oder nur unzureichend bildet, wenn dadurch die Hilfe durch Einsatzkräfte verzögert wird.⁸

Eine weitere über die beiden bekannten und gegenüber renitenten Gaffern unproblematisch anwendbaren Vorschriften des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) und des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB) hinaus wirkende Strafvorschrift soll auch andere Einsatzkräfte vor tätlichen Angriffen schützen, wenn Personen gewalttätig werden oder mit Gewalt drohen.

WIDERSTAND GEGEN ODER TÄTLICHEN ANGRIFF AUF PERSONEN, DIE VOLLSTRECKUNGSBEAMTEN GLEICHSTEHEN

(3) Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. Nach § 114 wird bestraft, wer die Hilfeleistenden in diesen Situationen tätlich angreift.

Demnach müssen folgende Merkmale einer Straftat vorliegen:

- Unglücksfall oder gemeine Gefahr oder Not,
- Hilfeleistender der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes,
- Behinderung durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt.

Ein Verkehrsunfall ist dabei immer als ein Unglücksfall anzusehen.⁹ Generell ist ein Unglücksfall ein Ereignis mit Schadensfolge für

² VG Köln, Urt. v. 20.11.2014, 20 K 1799/13, juris; für die Bundespolizei greift die Ermächtigung über § 38 BPolG.

³ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 17.03.2011, 1 S 2513/10, Rn. 25, juris.

⁴ Auch in Niedersachsen (§ 49a NPOG) und in Baden-Württemberg (§ 84a PolGBW) sind Verstöße gegen einen Platzverweis ordnungswidrig.

⁵ OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.01.2012, 11 OB 408/11, Rn. 3, juris.

⁶ Vgl. zu dem gesamten Problemkomplex grundlegend Schiemann, Das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften, in: NJW 2017, 1846 ff.

⁷ Ebenso Fischer, StGB Kommentar, 66. Aufl., § 323c Rn. 31.

⁸ In Tateinheit mit Ordnungswidrigkeiten gem. § 11 Abs. 2, § 38 Abs. 1 StVO.

Personen oder Sachen. Eine Gefahr ist einem Schadensfall vorgelagert, bedeutet also sachlich einen bevorstehenden Unglücksfall und eine Notlage bedeutet eine kritische Lebenssituation aus der Sicht eines Opfers.

Hilfeleistende sind Einsatzkräfte aller drei genannten Einsatzorganisationen. Behinderung bedeutet das Erschweren des Einsatzauftrages durch aktives oder passives Handeln. Eine Drohung mit Gewalt bedeutet die Androhung körperlicher Nachteile. Hinsichtlich der Reaktion der Einsatzkräfte gilt das soeben entwickelte Schema.

Sämtliche Einsatzkräfte dürfen diese Straftaten, wenn sie dafür die Zeit finden, ihrerseits fotografisch und mittels Videos zu ihrem eigenen Schutz sowie zur Dokumentation von Straftaten als Beweise sichern. Erkannte Straftäter dürften von den Einsatzkräften gem. § 127 Abs. 1 StPO bis zum Eintreffen der Polizei vorläufig festgenommen werden.

Fotografieren an Einsatzorten

Straftat gem. § 201 a StGB

Zahlreiche Gaffer fertigen an Einsatzorten Bild- oder Videoaufnahmen und nicht wenige verbreiten ihre Aufnahmen über soziale Netzwerke, teilweise sogar als Live-Streams. Während professionelle Journalisten nach dem ungeschriebenen Kodex des Presserechts arbeiten, die Menschenwürde von Opfern selbstverständlich zu achten und daher tote oder schwerverletzte Menschen nicht zu fotografieren bzw. solche Bilder gar nicht erst zur Veröffentlichung anzubieten⁹, geben einige Gaffer die an einem Einsatzort angefertigten Bild- und Videoaufnahmen – ohne dafür eine Erlaubnis erhalten zu haben – an die Medien weiter. Dieses Verhalten stellt eine erhebliche Missachtung der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Einsatzkräften dar. Durch das Neunundvierzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches mit Wirkung vom 27.01.2015 wurde die Vorschrift des § 201 a StGB neu gefasst und schützt seither lebende Personen.

§ 201 a StGB – VERLETZUNG DES HÖCHSTPERSÖNLICHEN LEBENSBEREICHS DURCH BILDAUFNAHMEN

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ...
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

Am 09.09.2019 veröffentlichte das BMJV einen inhaltlich ergänzenden Referentenentwurf zur Verbesserung des Persönlichkeitschutzes von Verstorbenen und griff die bereits in der letzten Legislaturperiode geplanten Änderungsvorschläge erneut auf.¹¹ Eine Gesetzeslücke besteht nämlich weiterhin, weil § 33 KunstUrhG nur die Verbreitung, nicht jedoch die Anfertigung eines Bildnisses erfasst. Der Schutzbereich des § 201 a StGB soll durch folgende Vorschrift auf Verstorbene ausgeweitet werden:

VERLETZUNG DES HÖCHSTPERSÖNLICHEN LEBENSBEREICHS DURCH BILDAUFNAHMEN

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ...
3. eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt ...
(2) ... Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.

Durch den geplanten unbestimmten Rechtsbegriff „in grob anstößiger Weise“ werden nur schwere Verstöße gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht Verstorbener erfasst. Die Rechtsprechung wird Probleme haben, diesen Begriff gegen die relativierende Argumentation von Strafverteidigern so scharf zu definieren, dass die Persönlichkeitsrechte umfassend geschützt werden können. Wenn der Begriff gestrichen würde, wäre jedes unbefugte Fotografieren strafbar, was einen umfassenden Schutz gewährleisten könnte. Videoaufnahmen wurden in dem Entwurf schlicht vergessen. Ein Bild ist eben kein Video, auch wenn man den Begriff „Bildaufnahme“ noch so weit auslegen würde.

Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweisgegenständen

Polizeibeamte dürfen bei Tatverdächtigen die zum Zweck des Fotografierens und Filmens eingesetzten Kameras und Mobiltelefone als Beweismittel mit Zustimmung

des Nutzers sicherstellen oder gegen deren Willen beschlagnahmen, und zwar regelmäßig auf richterliche Anordnung, bei Gefahr im Verzug jedoch auch durch die Polizeibeamten selbst. Gefahr im Verzug ist in diesen Ad-hoc-Einsatzsituationen regelmäßig damit zu begründen, dass schon aus zeitlichen Gründen keine Möglichkeit einer telefonischen Anordnung durch Richter oder Staatsanwalt gegeben ist, weil Gaffer mit den Beweismitteln von den Einsatzorten ebenso schnell wieder verschwinden wie sie gekommen sind, weil sie das Interesse verloren haben. Die Rechtsgrundlagen für Sicherstellung und Beschlagnahme finden sich in den §§ 94, 98 StPO. Mobiltelefone sind gleichzeitig Datenträger der Aufnahmen, die mit ihnen angefertigt wurden und als solche können diese als Beweismittel insgesamt beschlagnahmt werden.¹² Zudem handelt es sich bei den Mobiltelefonen um Einziehungsgegenstände gem. § 74 Abs. 1 2. Tatalternative StGB, weil diese als Gegenstände zur Begehung der Taten gebraucht worden sind und wenn ein Mobiltelefon nach den Vorstellungen eines Täters zur Begehung der Tat des illegalen Fotografierens oder Filmens bestimmt gewesen ist, was regelmäßig unzweifelhaft ist, wenn es auch benutzt wurde, darf es im Strafverfahren eingezogen werden.¹³ Eine auf § 74 Abs. 1 StGB n. F. gestützte Einziehung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Gegenstand zur Zeit der Entscheidung dem Täter gehört oder zusteht also der Angeklagte zum Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung Eigentümer des Mobiltelefons war.¹⁴ Das Eigentums- oder Besitzverhältnis klärt sich endgültig im Verlauf des Strafverfahrens und hindert keine polizeiliche Beschlagnahme.

Dokumentationspflichten der Polizei

Die Einziehung von zuvor beschlagnahmten Mobilfunkgeräten darf allerdings nur dann von einem Strafgericht angeordnet werden, wenn es davon überzeugt ist, dass diese Geräte eingesetzt wurden, um die inkriminierte Tat zu begehen und es muss sich ferner den Urteilsgründen ausdrücklich entnehmen lassen, worauf diese richterliche Überzeugung beruht.¹⁵ Einzuziehende Gegenstände wie

⁹ BGH, Beschl. v. 22.02.2001, 4 StR 25/01, Rn. 6, juris.

¹⁰ Gegenbeispiel als Ausnahme von der Regel in BAG, Urt. v. 23.06.2009, 2 AZR 283/08, juris.

¹¹ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Persoenlichkeitsschutz_Verstorbene.html.

¹² Näher Meyer-Göfner/Schmitt, StPO-Kommentar, 62. Aufl. 2019, § 94 StPO Rn. 4.

¹³ BGH, Beschl. v. 27.02.1996, 1 StR 60/96, juris, auch zum Folgenden.

¹⁴ BGH, Beschl. v. 12.06.2018, 1 StR 159/18, Rn. 2, juris.

Mobiltelefone müssen dabei so genau angegeben werden, dass bei allen Beteiligten und den Vollstreckungsorganen Klarheit über den Umfang der Einziehung besteht.¹⁶ Demnach müssen die Marke, die Serie sowie die individuelle Fabrikationsnummer bereits im Rahmen der Beschlagnahme und deren nachfolgender Dokumentation in der Vorgangssachbearbeitung durch die Polizei genau bezeichnet werden, sodass sich Staatsanwaltschaft und Strafgericht auf diese Angaben beziehen können. Wenn hinsichtlich der Mobiltelefone ein Urteil keine Bezeichnung zu ihrer Individualisierung beinhaltet, bleibt durch diese oberflächliche Beschreibung offen, ob es sich bei ihnen um die bei der Tat benutzten handelt und mithin die sachlich-rechtlichen Einziehungsvoraussetzungen vorliegen. Derartige oberflächliche

Sachentscheidungen und -begründungen schaden dem Rechtsstaat nachhaltig. Steht nicht fest, ob mit dem Mobiltelefon Foto- oder Videoaufnahmen gemacht worden sind, kann es nicht eingezogen werden¹⁷ und auch von Gegenständen, die sich auf Straftaten beziehen, bei denen das Verfahren nach § 154 StPO eingestellt wurde, darf keine Einziehung erfolgen.¹⁸ Die Polizei sollte daher bei der Staatsanwaltschaft ggf. durch in der Sache deutlichere Formulierungen zum jeweiligen Schutzzweck in ihren Strafanzeigen darauf drängen, dass keine derartigen Einstellungen erfolgen, damit der zu erwartende Abschreckungseffekt konsequenten Handelns nicht ad absurdum geführt wird. Weiterhin bedarf es stets einer genaueren Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Einziehung i. S. d. § 74 f StGB durch die Staatsanwaltschaft und

das Strafgericht.¹⁹ Insbesondere muss in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob der Zweck der Einziehung auch dadurch erreicht werden kann, dass die auf dem Mobiltelefon gespeicherten Daten derart gelöscht werden, dass diese nicht wiederhergestellt werden können, d. h. das Mobiltelefon muss neu formatiert werden oder dessen Speichermedium vollständig unbrauchbar gemacht werden. ♦

15 BGH, Beschl. v. 04.04.2018, 3 StR 644/17, juris, für den Fall der Einziehung von Mobiltelefonen, die der Vorbereitung des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln gedient haben.

16 BGH, Beschl. v. 14.05.2014, 3 StR 398/13, Rn. 6, juris, auch zum Folgenden.

17 OLG München, Beschl. v. 15.11.2011, 5 St RR (I) 64/11, juris.

18 LG Limburg, Beschl. v. 24.07.2008, 1 Qs 104/08, juris.

19 BGH, Urt. v. 20.11.2018, 1 StR 420/18, Rn. 34, juris, auch zum Folgenden.

Zulässigkeit der Beweisverwertung

Dashcams – erlaubt oder verboten?

von
PETER SCHLANSTEIN,
Erster Polizeihaupt-
kommissar, Münster

Bewusste oder leichtfertige Übertretungen von Regeln kennzeichnen ein unfallträchtiges Verhalten, das im dynamischen Straßenverkehr häufig nur kurzzeitig und überdies flüchtig auftritt. Kommt es zu einem Verkehrsunfall, ist die Wahrheitssuche oftmals schwierig. Beteiligte, Zeugen und Polizei geben unterschiedliche Darstellungen, beauftragte Sachverständige bemühen sich teilweise vergeblich um auswertbare Spuren. Den Wunsch nach einer Filmaufzeichnung von dem Vorgang hat der technische Fortschritt längst erfüllt. Für kleines Geld lassen sich Mini-Kameras am Armaturenbrett, Schutzhelm oder Fahrradlenker installieren, die das Verkehrsgeschehen permanent – und durch die Gefilmten unkontrollierbar – aufzeichnen. Aber wie verträgt sich das mit dem Datenschutz und dem Persönlichkeitsrecht? Wann dürfen solche Filmaufzeichnungen vor Gericht verwertet werden?

Filmen während der Fahrt

Eine Dashcam ist eine kleine, relativ kostengünstige Videokamera, die während der Fahrt detailreich frontal das Verkehrsgeschehen aufzeichnet und somit unvergänglich Beweismaterial liefern kann. Während ältere Modelle Aufnahmen dauerhaft speicherten, erfolgt dies bei neueren Dashcams in einer Schleife, sogenannten Loop-Aufnahme, womit nach Ablauf einer programmierbaren Zeit von ca. 30 Sekunden bis zu einer Minute ältere Aufnahmen permanent überschrieben werden. Oft sind die Kameras zudem mit einem Beschleunigungssensor (sog. G-Sensor) ausgestattet, der im Falle eines Unfalls die Unfallsequenz dauerhaft, d. h. bis zur manuell vorzunehmenden Löschung, speichert.¹

Die aus zahlreichen, im Internet kursierenden Videos, z. B. über spektakuläre Ver-

kehrsunfälle oder den Meteoriteneinschlag 2013 in der russischen Stadt Tscheljabinsk², bekannten, als Minikamera eingesetzten Dashcams finden in privaten Pkws hierzu eine zunehmende Verwendung. Sie können das Geschehen auf der Straße oder im Auto dauerhaft oder anlassbezogen aufzuzeichnen. Die durchaus kostengünstig erhältlichen Modelle sind unkompliziert z. B. auf den Rückspiegel aufzustecken, oder sie lassen sich als Navigationsgeräte tarnen. Dashcams werden auch bei Radfahrern immer beliebter. Dabei bedeutet es weder für die rechtliche noch für die praktische Bewertung einen Unterschied, ob die Kamera in einem Auto oder am Lenker eines Fahrrads befestigt ist.

Die Filmaufzeichnung soll ihren Besitzer bei ihm evtl. vorgeworfenen Verkehrsverstößen oder einem unverschuldeten

Unfall entlasten. Ob die Verwendung der gefertigten Aufzeichnungen im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zulässig ist, unterliegt besonderen gesetzlichen Bestimmungen, die sich innerhalb der EU ein wenig unterscheiden, wobei der Einsatz solcher Beweismittel auch in Deutschland über viele Jahre äußerst umstritten war.

Um einen Unfallhergang tatsächlich aufzuklären, muss die Bildqualität der Dashcam möglichst hoch sein. Die meisten Ka-

1 Vgl. Computerbild (2019): Dashcam-Test: Welche Autokamera holt den Sieg?, URL: <https://www.computerbild.de/artikel/cb-Tests-Connected-Car-Dashcam-Test-Autokamera-Review-2019-10505451.html> (Abruf am 25.09.2019)

2 Süddeutsche Zeitung (2013): Meteoriteneinschlag über Russland: Wie 500.000 Tonnen Sprengstoff, URL: <https://www.sueddeutsche.de/wissen/meteoriteneinschlag-ueber-russland-wie-500-000-tonnen-sprengstoff-1.1812361> (Abruf am 29.09.2019)